

ALLE ZUSCHÜSSE AUF EINEN BLICK



Wer erhält einen Zuschuss für seine Kinder?

- aktiv Beschäftigte
- Beamte A2 bis A10 (alleinerziehend bis A12)
- Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 bis 6 sowie der Entgeltgruppe VEGr 1
- alleinerziehende Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 7
- die Beschäftigten der Tochterunternehmen der DHL Group in Deutschland erhalten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Zuschuss

Wie hoch ist dieser Zuschuss und wie oft erhält man ihn?

- für jedes mitreisende kindergeldberechtigte Kind 5,11 € pro Tag
- für mindestens 7 Tage (An- und Abreisetag gelten als 1 Tag) und höchstens 14 zusammenhängende Tage pro Kalenderjahr
- einmal in jedem Kalenderjahr

Was muss man tun, um den Zuschuss zu bekommen?

- Angabe auf dem Buchungsformular im Feld der Zuschussberechtigung
- dem Formular muss die letzte aktuelle Bezügemitteilung beigelegt werden



Wer erhält einen Zuschuss für seine Kinder?

- aktiv Beschäftigte
- maximal 28.122,- € Bruttojahreseinkommen des Anmelders bei einem Kind, erhöht sich bei jedem weiteren Kind um 2.557,- €
- Beschäftigte der Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG können je nach tarifvertraglicher Ausgestaltung einen Zuschuss erhalten und sollten dies rechtzeitig bei ihrem jeweiligen Arbeitgeber erfragen

Wie hoch ist dieser Zuschuss und wie oft erhält man ihn?

- für jedes mitreisende kindergeldberechtigte Kind 5,11 € pro Tag
- für maximal 21 zusammenhängende Tage
- alle 2 Jahre

Was muss man tun, um den Zuschuss zu bekommen?

- Angabe auf dem Buchungsformular im Feld der Zuschussberechtigung
- dem Formular muss die letzte Dezember-Bezügemitteilung beigelegt werden



Wer erhält einen Zuschuss für seine Kinder?

- aktiv Beschäftigte
- maximal 33.233,98 € jährliches Familienbruttoeinkommen
- den Beschäftigten der Tochterunternehmen der Postbank wird kein Zuschuss gewährt

Wie hoch ist dieser Zuschuss und wie oft erhält man ihn?

- für jedes mitreisende unterhaltsberechtigzte Kind 5,11 € pro Tag
- maximal 76,69 € je Kind
- in jedem Kalenderjahr

Was muss man tun, um den Zuschuss zu bekommen?

- Angabe auf dem Buchungsformular im Feld der Zuschussberechtigung
- dem Formular muss der Jahressteuerbescheid des Vorjahres beigelegt werden oder der letzte Jahresverdienstnachweis (Dezember-Bezügemitteilung) sowie eine entsprechende Jahresgehaltsmitteilung des Ehepartners
- Buchungen von Beschäftigten der Interserv GmbH sind bei der Personalabteilung abzugeben



BUNDESANSTALT FÜR POST UND TELEKOMMUNIKATION

Wer erhält einen Zuschuss für seine Kinder?

- aktiv Beschäftigte
- maximal 39.100,- € Bruttojahreseinkommen des Buchers bei einem Kind, erhöht sich bei jedem weiteren Kind um 3.560,- €

Wie hoch ist dieser Zuschuss und wie oft erhält man ihn?

- für jedes mitreisende kindergeldberechtigte Kind 5,11 € pro Tag
- für maximal 21 zusammenhängende Tage
- alle 2 Jahre

Was muss man tun, um den Zuschuss zu bekommen?

- Angabe auf dem Buchungsformular im Feld der Zuschussberechtigung
- dem Formular muss die letzte Dezember-Bezügemitteilung beigelegt werden



Wer kann einen Zuschuss erhalten?

- Vollwaisen oder Halbwaisen von Beschäftigten der u.g. Organisationseinheiten
- Beschäftigte mit und ohne Kinder
- ehemalige Beschäftigte

Voraussetzungen:

- Bedürftigkeit nach § 53 der Abgabenordnung (AO) und nach den Richtlinien des Betreuungswerks
- Beschäftigung / Zugehörigkeit bei / zu folgenden Arbeitgebern:
 - Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank (sofern vor dem 18.05.2015 dort beschäftigt)
 - die inländischen Tochterunternehmen der o.g. Unternehmen
 - andere in der Satzung des Betreuungswerks aufgeführte Organisationen
- Der Urlaub findet in einer eigenen Ferienanlage des Erholungswerks statt.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- (Halb-)Waisen: abhängig vom Einkommen nach Rücksprache mit dem Betreuungswerk
- (ehemalige) Beschäftigte: abhängig vom Einkommen, bis max. 35,- € je Ferienwohnung und Tag; längstens für 14 Tage und einen Urlaub alle 2 Jahre

Was muss man tun, um den Zuschuss zu bekommen?

- einen Antrag beim Betreuungswerk Post Postbank Telekom stellen. Nähere Informationen finden Sie im hinteren Teil des Kataloges im separaten Antragsformular.



Der ver.di Sozialverein e.V. stellt dem Erholungswerk im Jahr 2026 einen bestimmten Betrag zur Verfügung. Das Erholungswerk setzt diesen Betrag ein, um einen Zuschuss zum Erholungsurlaub zu zahlen.

Wer erhält einen Zuschuss?

Die Zahlungen richten sich an die Beschäftigten und ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Telekom AG, die Mitglieder in der „Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ – ver.di sind und unter die Regelung des § 53 Nr. 1 und 2 der AO fallen. Zuschüsse für Erholungsurlaub von Familien mit Kindern werden gegenüber Einzelreisen oder Reisen von Familien ohne Kinder bevorzugt. Für Gruppenreisen wird kein Zuschuss gewährt.

Was muss man tun, um den Zuschuss zu bekommen?

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nur auf Antrag und im Rahmen der Buchung eines Erholungsurlaubs beim Erholungswerk und wird, sofern die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, mit dem Reisepreis verrechnet. Nähere Informationen finden Sie im hinteren Teil des Kataloges im separaten Antragsformular.

	1 Woche	2 Wochen
Je Erwachsener bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen	100,- €	130,- €
Je mitreisendem Kind *)	100,- €	130,- €

Eine detaillierte Darstellung der Zuschussbestimmungen können Sie dem Preisteil zum Katalog ab Seite 175 entnehmen. Dort sind auch die Zuschussbestimmungen der Bundesnetzagentur abgedruckt. Wegen eventueller Zuschusszahlungen der UKPT und der Museumsstiftung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Personalabteilung.

*) Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres und ohne eigenen Haushalt

- 1 Hinweise zur Gewährung eines Zuschusses**
Die aktiven Beschäftigten der Unternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Postbank, der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation sowie der Bundesnetzagentur und ihrer nachgeordneten Dienststellen, die im Rahmen der Erholungsfürsorge beim ErholungsWerk Post Postbank Telekom e.V. gebucht haben, erhalten für ihre mitreisenden Kinder unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss. Diese Regelungen gelten vorbehaltlich den Inhalten und der Gültigkeit der unten aufgeführten Sozialtarifverträge, Betriebsvereinbarungen usw.

1.1 Zuschussbestimmungen der Postbank
Persönliche Voraussetzungen

- Der/Die Anmelder/in muss aktive/r Beamter/Beamtin oder Arbeitnehmer/in sein, der/die unter den Manteltarifvertrag bzw. TV Azubi fällt.
- Das jährliche Familienbruttoeinkommen darf 33.233,98 € nicht übersteigen. Die Zuschüsse werden nur für mitreisende Kinder gezahlt, für die der/die Beschäftigte unterhaltsverpflichtet ist.

Zuschussgewährung

Pro mitreisendes Kind (s.o.) und Tag werden 5,11 € gezahlt, höchstens jedoch 76,69 € pro Kind und Jahr.

Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für einen Zuschuss gegeben sind, muss der Anmeldung der Jahressteuerbescheid des Jahres, das der Zuschusszahlung vorangeht, beigefügt werden; sollte kein Steuerbescheid vorliegen, kann der Anmeldung eine Jahreseinkommensbescheinigung (Dezember-Bezügemitteilung) sowie eine entsprechend aussagefähige Jahresgehaltsmitteilung des Ehegatten beigefügt werden.

1.2 Zuschussbestimmungen der Deutsche Telekom AG
Persönliche Voraussetzungen

- Der/Die Anmelder/in muss aktive/r Beamter/Beamtin oder Arbeitnehmer/in sein und in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen und darf nicht länger als 1 Monat ohne Fortzahlung der Bezüge/der Vergütung/ des Lohnes freigestellt sein.
- Der/Die Beschäftigte darf bei einem kindergeldberechtigten Kind nicht mehr als 28.122,00 € Bruttojahreseinkommen beziehen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich mit jedem weiteren kindergeldberechtigten Kind um 2.557,00 €.
- Die Zuschüsse werden nur für mitreisende Kinder gezahlt, für die dem/der Beschäftigten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKGG zustehen würde.
- Sind beide Elternteile bei der Deutsche Telekom AG beschäftigt, ist nur der höher verdienende Elternteil berechtigt, ggf. einen Zuschuss zu beantragen. Ist ein Elternteil bei einem Unternehmen beschäftigt, das ebenfalls Zuschüsse zur Familienerholung für Erholungsaufenthalte mit dem ErholungsWerk gewährt, ist die/der Beschäftigte der Telekom nur dann antragsberechtigt, wenn er/sie der höher verdienende Elternteil ist.

Zuschussgewährung

- Pro mitreisendes Kind (s.o.) und Tag werden 5,11 € gezahlt.
- Der Zuschuss wird im Anspruchsjahr für einen Zeitraum von bis zu 21 zusammenhängenden Tagen gezahlt.

- Der Zuschuss wird grundsätzlich nur für einen Erholungsaufenthalt in einer Ferienanlage gewährt. Die Zuschussgewährung erfolgt auch für einen Erholungsaufenthalt, der zwar in verschiedenen Ferienanlagen gebucht wurde, jedoch zeitlich zusammenhängend durchgeführt wird.
- Der Zuschuss wird alle 2 Jahre gewährt.
- Die erstmalige Zuschussgewährung ist frühestens für einen Aufenthalt möglich, dessen Beginn ein Jahr nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses liegt.

Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für einen Zuschuss gegeben sind, muss der Anmeldung der letzte Jahresverdienstnachweis (Dezember-Bezügemitteilung) beigefügt werden.

1.3 Zuschussbestimmungen der Deutsche Post AG
Persönliche Voraussetzungen

Unabhängig von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt die Gewährung eines Zuschusses an folgende aktive Beschäftigte, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit Anspruch auf Vergütung, Lohn oder Besoldung stehen:

- Beamte/Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 2 bis A 10.
- Arbeitnehmer/innen der Entgeltgruppen 1 bis 6 sowie der Entgeltgruppe VEGr1.
- Alleinerziehende Beamte/Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 12
- Alleinerziehende Arbeitnehmer/innen, die auf Arbeitsposten des gehobenen Dienstes mit der Bewertung bis maximal zur Besoldungsgruppe A 12 beschäftigt sind und maximal mit Entgeltgruppe 7 vergütet werden.
- Für Arbeitnehmer/innen in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis mit Anspruch auf Monatsgrundgehalt oder Besoldung finden diese Regelungen Anwendung, wenn sie zum Anmeldestichtag des ErholungsWerks für den Hauptsaisonzeitraum 6 Monate beschäftigt sind und nach Beendigung der für sie zutreffenden Familienerholungsmaßnahme noch 3 Monate beschäftigt sind.
- Beschäftigte, die länger als 1 Monat ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Bezüge von der Beschäftigung freigestellt sind, erhalten keinen Zuschuss.
- Beschäftigte der Tochtergesellschaften der Deutsche Post DHL Group in Deutschland erhalten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ebenfalls einen Zuschuss zur Familienerholung (siehe Punkt 1.4).

Zuschussgewährung

- Der Zuschuss wird für jedes mit dem/der Beschäftigten an der Familienerholung mit dem ErholungsWerk teilnehmenden, mit ihm in ständiger häuslicher Gemeinschaft lebenden Kind gewährt, für das dem/der Beschäftigten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKGG zustehen würde.
- Für jedes mitreisende kindergeldberechtigten Kind (s.o.) wird pro Tag 5,11 € gezahlt.
- Der Zuschuss wird für längstens 14 zusammenhängende Tage pro Kalenderjahr gewährt.
- Der Familienerholungszeitraum muss mindestens 7 bezuschussbare Tage umfassen, wobei An- und Abreisetage zusammen als 1 Tag zählen.
- Der Zuschuss wird grundsätzlich nur für einen Erholungsaufenthalt in einer Ferienanlage gewährt.

Die Zuschussgewährung erfolgt auch für einen Erholungsaufenthalt, der zwar in verschiedenen Ferienanlagen gebucht wurde, jedoch zeitlich zusammenhängend durchgeführt wird.

- Bei einer vorzeitigen Beendigung des Erholungsaufenthaltes aus wichtigen Gründen gemäß Tz. 7.1 der Allgemeinen Reisebedingungen des Erholungswerks Postbank Telekom e.V. wird der Zuschuss ohne Berücksichtigung des Mindesterholungszeitraums (7 Tage) entsprechend den tatsächlich in der Ferienanlage verbrachten Aufenthaltstagen berechnet.
- Im laufenden Kalenderjahr nicht ausgeschöpfte Zuschusstage sind auf das folgende Kalenderjahr nicht übertragbar.

Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für einen Zuschuss gegeben sind, muss der Anmeldung die letzte aktuelle Bezügemitteilung beigefügt werden.

1.4 Zuschussbestimmungen der Tochterunternehmen der Postbank, Deutsche Telekom AG und der Deutsche Post DHL Group

Beschäftigte dieser Tochterunternehmen der Postbank und der Deutsche Telekom AG können je nach tariflicher Ausgestaltung einen Zuschuss erhalten und sollten dies rechtzeitig bei ihrem jeweiligen Arbeitgeber erfragen.

Folgende Beschäftigte der Tochtergesellschaften der Deutsche Post DHL Group in Deutschland erhalten bei Vorliegen der unter 1.3 genannten Voraussetzungen einen Zuschuss zur Familienerholung.

- Aktiv Beschäftigte der Tochtergesellschaften in Deutschland,
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu einem Monatsgrundgehalt von 4.225,51 €
- alleinerziehende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu einem Monatsgrundgehalt von 4.576,97 €
- Beamte von A2 bis A10 (Alleinerziehende bis A12).

1.5 Zuschussbestimmungen der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation

Persönliche Voraussetzungen

- Der/Die Anmelder/in muss aktive/r Beamter/Beamtin oder Arbeitnehmer/in sein und in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen.
- Der/Die Beschäftigte darf bei einem kindergeldberechtigten Kind nicht mehr als 39.100,00 € Bruttojahreseinkommen beziehen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich mit jedem weiteren kindergeldberechtigten Kind um 3.560,00 €.
- Die Zuschüsse werden nur für mitreisende Kinder gezahlt, für die dem/der Beschäftigten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (ESTG) oder nach dem Bundes-Kindergeldgesetz (BKKG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKKG zustehen würde.
- Ist ein Elternteil bei der BAnst PT und ein Elternteil bei einem der Unternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Postbank) beschäftigt, das Zuschüsse für Erholungsaufenthalte in Einrichtungen des Erholungswerks gewährt, ist der/die Beschäftigte der BAnst PT antragsberechtigt, wenn er/sie der höher verdienende Elternteil ist.
- Für Arbeitnehmer/innen in einem befristeten Arbeitsverhältnis finden diese Regelungen Anwendung,

wenn sie zum Anmeldestichtag des Erholungswerks für den Hauptsaisonzeitraum 6 Monate beschäftigt sind und nach Beendigung der für sie zutreffenden Familienerholungsmaßnahme noch 3 Monate beschäftigt sind.

Zuschussgewährung

- Für jedes mitreisende kindergeldberechtigtes Kind (s.o.) wird pro Tag 5,11 € gezahlt.
- Der Zuschuss wird im Anspruchsjahr für einen Zeitraum von bis zu 21 zusammenhängenden Tagen gezahlt.
- Der Zuschuss wird alle 2 Jahre gewährt.

Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für einen Zuschuss gegeben sind, muss der Anmeldung die letzte Jahreseinkommensbescheinigung (Dezember-Bezügemitteilung) beigefügt werden.

1.6 Zuschussbestimmungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses

- Die Zuschüsse werden nur für die mitreisenden Kinder gezahlt, für die dem Beschäftigten Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder §§ 3 oder 4 BKGG zustehen würde.
- Der Antragsteller muss anspruchsberechtigt im Sinne des Art 1 § 3 des BegleitG sein.
- Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Zuschussberechtigten muss mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten betragen. Der Zuschuss wird beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann gewährt, wenn die regelmäßige durchschnittliche Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers infolge von Rationalisierungsmaßnahmen des Arbeitgebers auf weniger als die Hälfte der jeweils geltenden regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit einer vollbeschäftigten Arbeitskraft sinkt (BPMVfg 325-5 8515-0 vom 11.10.1973).
- Wir weisen darauf hin, dass in den Fällen einer verspäteten An- bzw. früheren Abreise oder einer Reiseunterbrechung ein evtl. gewährter Zuschuss für mitreisende Kinder neu berechnet werden muss.

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich aus Tagessätzen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

Einkommensgruppe	Zuschuss für jedes mitreisende zuschussberechtig- te Kind
- aktive Bea der BesGr A2-A6, - aktive Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe 2-5 - Dienstanfänger, - Versorgungsempfänger (Ruhestandsbe- amte bzw. deren verwitwete Ehepartner), - Tarifbeschäftigte, die unmittelbar nach Beendigung ihres Dienst- und Arbeitsver- hältnisses eine Versorgungsrente aus der VBL beziehen sowie deren verwitwete Ehepartner, - Erziehungsberechtigte von versorgungs- berechtigten Vollwaisen.	5,62 €
- aktive Bea der BesGr A7-A10, - aktive Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe 6-10	4,09 €
- aktive Bea der BesGr A11 und höher, - aktive Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe 11 und höher	2,56 €
- Beschäftigte der BesGr A15 und höher, sowie Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe 15 und höher erhalten den Zuschuss nur, wenn mindestens 3 kindergeldberech- tigte Kinder an der Familienerholungs- maßnahme teilnehmen,	2,56 €

- Der Zuschussberechtigte muss an dem gewünsch-
ten Erholungsaufenthalt selbst teilnehmen. Lediglich
in den Fällen, in denen der Zuschussberechtigte aus
zwingenden dienstlichen Gründen, wegen Erkrankung
oder besonderer familiärer Umstände der Buchung
mit Ehegatten und etwaigen Kindern nicht folgen
kann, darf dem Berechtigten der Zuschuss auch
für die mit dem Ehegatten allein reisenden Kinder
gewährt werden.
- Der Antragsteller darf im vergangenen Kalenderjahr
keinen Zuschuss erhalten haben. Hierbei ist vom Jahr
des gewünschten Erholungsaufenthalts auszugehen.
Bei Erholungsaufenthalten über einen Jahreswechsel
ist als Kalenderjahr das Jahr zugrunde zu legen, in dem
der Beginn des Erholungsaufenthalts liegt bzw. lag.
- Ist ein Elternteil bei der Bundesnetzagentur, der an-
dere im öffentlichen Dienst beschäftigt, ist es für die
Gewährung des Zuschusses ohne Belang, welcher
Elternteil das Kindergeld erhält.
- Sind beide Elternteile bei der Bundesnetzagentur
beschäftigt oder ist ein Elternteil bei der Bundesnetz-
agentur und der andere Elternteil bei einer anderen
zuschussberechtigten Postnachfolgeorganisation
beschäftigt richtet sich die Höhe des Zuschusses
nach dem Elternteil, der der Einkommensgruppe
mit den niedrigeren Zuschusssätzen angehört.
Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage im Kalender-
jahr gewährt, jedoch nur dann, wenn der Buchungs-
zeitraum mindestens 7 Tage umfasst, wobei An- und
Abreisetag zusammen als 1 Tag zählen. Zuschüsse
können auch für einen zusätzlichen Buchungszeit-
raum gewährt werden, wenn durch die erste Erho-
lungsmaßnahme das 21-Tage-Kontingent nicht aus-
geschöpft worden ist und der zusätzliche Buchungs-

zeitraum mindestens 7 Aufenthaltstage
umfasst. Eine Übertragung der Zuschussgewährung
auf das folgende Jahr ist nicht möglich.

- Nach schwerer Erkrankung und anschließender
besonderer Erholungsbedürftigkeit des zuschuss-
berechtigten Kindes, nachzuweisen durch Vorlage
eines amtsärztlichen Gutachtens, kann der Zuschuss
ausnahmsweise auch bis zu 28 Tagen gezahlt werden.
- Bei vorzeitiger Abreise, jedoch unter Wahrung des
Mindestbuchungszeitraums von 7 Tagen, wird der
Zuschuss entsprechend den tatsächlich in der Ferien-
anlage verbrachten Aufenthaltstagen berechnet.
Muss ein gebuchter Erholungsurlaub von mindestens
7 Tagen aus zwingenden dienstlichen oder besonde-
ren familiären Gründen vorzeitig beendet werden, wird
der Zuschuss entsprechend den tatsächlich in der
Ferienanlage verbrachten Aufenthaltstagen berechnet.
- Bei einer Unterbrechung der Erholungsmaßnahme
zum Zwecke des Wechsels der Ferienanlage werden
beide Aufenthalte zusammen als eine bezuschuss-
bare Erholungsmaßnahme gewertet, wenn der
Wechsel von der bisherigen Ferienanlage in die neue
Ferienanlage an einem Tag erfolgt und die Aufent-
haltsdauer in beiden Ferienanlagen zusammen min-
destens 7 Tage beträgt.
- Maßgebend für die Bedingungen zur Gewährung des
Zuschusses und die Einreihung in die Einkommens-
gruppen sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der
Anmeldung.

- **Alle Anmeldungen mit Zuschussbeantragung sind
bei der jeweils zuständigen Personalverwaltung
(für Beschäftigte der Zentrale Z12–16 und für
Beschäftigte der Außenstellen über die jeweilige AST
(DLZ1)) abzugeben, die die Anmeldungen mit ent-
sprechender Bestätigung versehen an das
ErholungsWerk weiterleitet.**

- 1.7 **Zuschussbestimmungen der Museumsstiftung**
Anfragen wegen eventueller Zuschussgewährung bitten
wir an die entsprechende Dienststelle der Museums-
stiftung zu richten.

1.8 Zuschussbestimmungen des Betreuungswerks

Wer kann einen Zuschuss erhalten?

- Waisen oder Halbwaisen von Beschäftigten
der u.g. Organisationseinheiten
- Beschäftigte mit und ohne Kinder
- ehemalige Beschäftigte

Voraussetzungen:

- Bedürftigkeit auf der Grundlage des § 53 der
Abgabenordnung (AO) und nach den Richtlinien
des Betreuungswerkes
- Beschäftigung / Zugehörigkeit bei / zu folgenden
Arbeitgebern:
 - Deutsche Post AG, Postbank und
Deutsche Telekom AG
 - die inländischen Tochterunternehmen der o.g.
Unternehmen
 - andere in der Satzung des Betreuungswerkes
aufgeführte Organisationen
- Der Urlaub findet in einer eigenen Ferienanlage des
ErholungsWerks statt.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- (Halb-)Waisen: abhängig vom Einkommen nach
Rücksprache mit dem Betreuungswerk

- (ehemalige) Beschäftigte: abhängig vom Einkommen, bis max. 35,00 € je Ferienwohnung und Tag; längstens für 14 Tage und einen Urlaub alle 2 Jahre

Was muss man tun, um den Zuschuss zu bekommen?

- Einen Antrag beim Betreuungswerk stellen. Ein Antragsformular finden Sie im aktuellen Katalog oder Sie wenden sich direkt an das Betreuungswerk: Service-Nr: 0800 100 9584 oder mail@betreuungswerk.de.

1.9 Zuschuss des ver.di Sozialvereins für Beschäftigte und ehemals Beschäftigte der DTAG die ver.di Mitglieder sind

• Grundsatz

Der ver.di Sozialverein e. V. stellt dem Erholungswerk jährlich einen bestimmten Betrag zur Verfügung. Das Erholungswerk setzt diesen Betrag ein, um einen Zuschuss zum Erholungsurlaub zu zahlen. Die Zahlungen richten sich an die Beschäftigten und ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Telekom AG, die Mitglieder in der „Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ – ver.di sind und unter die Regelung des § 53 Nr. 1 und 2 der AO fallen (siehe Anmeldung Erholungswerk Ziffer 5 – Angaben zum Nachweis der Gemeinnützigkeit des Erholungswerks und Formblatt Selbstberechnung).

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nur auf Antrag und im Rahmen der Buchung eines Erholungsurlaubs beim Erholungswerk und wird, sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, mit dem Reisepreis verrechnet.

Da die Fördersumme einen maximal zur Verfügung stehenden Betrag ausmacht, und durch diese finanzielle Eingrenzung ggf. nicht alle Anträge berücksichtigt werden können, besteht kein Rechtsanspruch auf die Zahlung eines Zuschusses zum Erholungsurlaub. Zuschüsse für Erholungsurlaube von Familien mit Kindern werden gegenüber Einzelreisen oder Reisen von Familien ohne Kinder bevorzugt. Für Gruppenreisen wird kein Zuschuss gewährt.

Berechnung Zuschuss

je Erwachsener bei Erfüllung 1 Wo. 2 Wo.
der oben genannten Voraussetzungen 100,00 € 130,00 €
je mitreisendem Kind (bis zum vollendeten 24. Lebensjahr und ohne eigenen Haushalt) 100,00 € 130,00 €

2 Zahlung des Zuschusses

Der Zuschuss wird jeweils unmittelbar mit dem Antragsteller verrechnet, in dem dieser Betrag auf die Aufenthaltskosten angerechnet wird.

3 Versteuerung/Sozialversicherungspflicht

Die Zuschüsse für die mitreisenden Kinder sind für die Beschäftigten ein geldwerter Vorteil, der nach § 2 in Verbindung mit § 19 Einkommensteuergesetz versteuert werden muss. Inwieweit die Versteuerung von den zuschussgewährenden Unternehmen nach den Regelungen des EStG im Wege der Pauschalversteuerung übernommen wird, bitten wir direkt mit dem zuständigen Personalbereich zu klären. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Bestimmung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung (Arbeitsentgeltverordnung) sind die Zuschüsse dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen und somit beitragspflichtig in der Sozialversicherung. Dies gilt auch für die pauschal vom Arbeitgeber zu versteuernden Beträge.

Ziffer	Voraussetzungen	Punkte
1	Persönliche Voraussetzungen	
1.1	aktiv Beschäftigte mit mindestens einem mitreisenden kindergeldberechtigten Kind*	300
1.2	aktiv Beschäftigte ohne mitreisendem kindergeldberechtigten Kind*	150
1.3	Versorgungsempfänger usw. mit mindestens einem mitreisenden kindergeldberechtigten Kind*	150
1.4	Versorgungsempfänger usw. ohne mitreisendem kindergeldberechtigten Kind*	50
1.5	sofern ein Teilnehmer einen Grad der Behinderung von 50 nachweisen kann	5
2	Familienverhältnisse	
2.1	für das erste an der Erholung teilnehmende kindergeldberechtigte Kind*	5
	für das zweite an der Erholung teilnehmende kindergeldberechtigte Kind*	6
	für jedes weitere an der Erholung teilnehmende kindergeldberechtigte Kind*	8
2.2	zusätzlich werden angerechnet, wenn sich mindestens eines der mitreisenden Kinder während des Erholungsaufenthaltes in der Vorschul-, Schul- oder Berufsausbildung befindet	60
2.3	Ist der Anmelder und Reisende der Buchung mit kindergeldberechtigten Kindern allein-erziehend, werden diese Punkte zusätzlich angerechnet.	10
3	Bisherige Buchung ¹⁾	
3.1	wenn das Jahr der letzten Buchung mindestens 2 Jahre zurückliegt für jedes weiteres Jahr (insgesamt maximal 10 Jahre)	2 1

* der Anmelderin/des Anmelders

Bewertungstabelle

1 Anmerkung

¹⁾ Als Buchung wird ein mindestens 14-tägiger Erholungsaufenthalt gewertet. Hat ein Anmelder noch nie teilgenommen, werden 10 Jahre unterstellt.

2 Bemerkung

- Grundsätzlich werden bei der Punkteberechnung die Verhältnisse am Tag der Anmeldung zugrunde gelegt, sofern in den Anmerkungen nichts anders bestimmt ist.
- Anmeldungen des Personenkreises, der hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO und zuschussberechtigt ist, werden vorrangig berücksichtigt.
- Bei gleichen Punktzahlen entscheiden nacheinander das letzte Teilnahmejahr, die Zahl der mitreisenden Kinder, sowie das höhere Lebensalter.
- Der genaue Zeitraum, für den die Bewertungstabelle jährlich als Auswahlhilfe angewandt wird, sind im Katalog des Erholungswerks Post Postbank Telekom e.V. veröffentlicht.